

Erster Aufruf zur Antragseinreichung

gemäß der

Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für

Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0“

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und

Energie und vom 07.10.2021

1. Allgemeine Hinweise zum Förderaufruf und zur Mittelausstattung

Es gelten die in der Förderrichtlinie getroffenen Regelungen. Sie bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert.

Mit diesem Aufruf werden bis zu 3,0 Mio. Euro Fördermittel für den Neuaufbau von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Bayern bereitgestellt.

Aufrüstung bzw. Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur werden mit diesem Aufruf nicht gefördert.

2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Ladeinfrastruktur nach Abschnitt 2 der Förderrichtlinie sind innerhalb des Zeitraums vom **01.11.2021, 0:00 Uhr bis zum 31.12.2021, 24:00 Uhr** einzureichen.

3. Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung und Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern **im Rahmen des Aufbaus von E-Ladehubs mit mindestens zehn Ladepunkten**, einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses (siehe Nummer 2.3 dieser Förderrichtlinie). E-Ladehubs können beispielsweise Parkhäuser, Park + Ride Parkplätze oder größere Parkflächen an Einkaufszentren, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Veranstaltungshallen (Messen), Stadien oder Flughäfen und Bahnhöfen sein (keine abschließende Auflistung).

Gefördert werden Normal- und Schnellladepunkte. Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für die Beschaffung, Montage und Installation von Normal- und Schnellladepunkten und den Netzanschluss.

Definition: Ein E-Ladehub im Sinne dieser Ausschreibung ist eine Bündelung von mindestens zehn Ladepunkten auf einer Parkfläche, welche für das Laden von Elektrofahrzeugen zeitlich unbegrenzt und öffentlich zugänglich ist.

4. Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Es ist ausschließlich der Kauf von Ladeinfrastruktur förderfähig. Das Leasing von Ladeinfrastruktur ist nicht förderfähig. Ebenso sind Kosten von verbundenen Unternehmen nicht förderfähig.

Bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Antragstellern sind die Nettokosten der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben anzusetzen.

Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf der Grundlage der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben für Ladepunkte und für den Netzanschluss berechnet.

Zuwendungsfähige Ausgaben für Ladepunkte sind zum Beispiel:

- Ladesäule, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, abgesetzte Leistungseinheiten
- Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren
- Anfahrschutz, Beleuchtung, Wetterschutz
- Tiefbau, Fundament, Installation und Inbetriebnahme
- WLAN

Nicht förderfähig sind insbesondere Ausgaben für die Planung, die Genehmigung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur sowie Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers. Darunter fällt auch die Gestaltung des Parkplatzes selbst.

Zuwendungsfähige Ausgaben für den Netzanschluss sind zum Beispiel (nur als Bestandteil eines Antrags auf die Förderung von Ladepunkten):

- Netzanschluss
- Ertüchtigung eines bestehenden Hausanschlusses
- Baukostenzuschuss
- Pufferspeicher (gemäß den Anforderungen aus der Förderrichtlinie)

4.2 Förderhöhe

Nur bei ununterbrochener öffentlicher Zugänglichkeit entsprechend Nummer 6.4 der Förderrichtlinie kann der nachfolgende Fördersatz bewilligt werden. Falls die Ladeinfrastruktur zeitlich eingeschränkt, aber mindestens werktags (montags bis samstags) für je 12 Stunden öffentlich zugänglich ist,

reduzieren sich die maximalen Förderbeträge aus den Nummern 5.2 und 5.3 der Förderrichtlinie jeweils um die Hälfte.

4.2.1 Fördersatz für Ladepunkte

- Normalladepunkte ab 3,7 kW bis höchstens 22 kW werden gefördert mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 2.500 Euro pro Ladepunkt.
- Schnellladepunkte mit Ladeleistung von über 22 kW bis kleiner als 100 kW werden gefördert mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 10.000 Euro pro Ladepunkt.
- Schnellladepunkte mit Ladeleistung von 100 kW und höher werden gefördert mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 20.000 Euro pro Ladepunkt.

4.2.2 Fördersatz für Netzanschluss

Ergänzend wird der Netzanschluss pro Standort gefördert mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 10.000 Euro für den Anschluss an das Stromnetz (es erfolgt keine Unterscheidung nach Nieder- oder Mittelspannungsnetz).

4.2.3 Erhöhung des Fördersatzes

Die Fördersätze gem. Nr. 4.2.1. und 4.2.2. können um 10 Prozent erhöht werden, wenn Ladepunkte in Verbindung mit mindestens einem der folgenden Kriterien aufgebaut werden:

- Aufbau von Ladepunkten in Wohnquartieren (Bestandsquartiere). Ein Quartier im Sinne dieser Ausschreibung ist über die Wohnung hinaus das Wohnumfeld, in dem Menschen ihr tägliches Leben gestalten, sich versorgen und ihre sozialen Kontakte pflegen. Es kann unterschiedlich strukturiert sein, entweder urban oder dörflich sowie weitläufig oder verdichtet.
- Intermodale Angebote; darunter fallen insbesondere Ladepunkte in enger räumlicher Nähe zu Mobilitätsstationen oder Park&Ride-Parkplätzen, so dass von einer vorwiegenden intermodalen Nutzung ausgegangen werden kann;
- Gesteuertes, lastoptimiertes Laden;
- Authentifizierung über ein gängiges Debit- und Kreditkartensystem

4.2.4 Obergrenze je Antragsteller in diesem Förderaufruf

Pro Antragsteller wird die maximale Zuwendungssumme auf 250.000 Euro begrenzt.

5. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Ausnahme von Behörden bzw. Dienststellen des Bundes sowie der Bundesländer, die Ladeinfrastruktur aufbauen. Nicht antragsberechtigt sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR).

6. Bewilligungsverfahren

Anträge, die die Voraussetzungen der Nr. 4.2.3. erfüllen, werden bevorzugt bewilligt. Die übrigen Anträge werden im Rahmen der verfügbaren Wirtschaftsmittel in der Reihenfolge der geringsten Förderausgaben pro Kilowatt Gesamtladeleistung bewilligt. Die Gesamtladeleistung ist die Summe aus den Einzelladeleistungen der beantragten Ladepunkte in Kilowatt. Die Netzanschlusskosten (Punkt 4.2.2.) sind für die Betrachtung des Aspektes der Wirtschaftlichkeit nicht relevant.

Berücksichtigt wird der Antrag nur, wenn dieser vollständig und rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form inklusive den nach den Hinweisen im Antragsportal erforderlichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen bei der

Bayern Innovativ - Bayerische Gesellschaft
für Innovation und Wissenstransfer mbH
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg
Telefon: 0800 0268724
E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de.

eingegangen ist.

Die Bewilligungsstelle kann nach eigenem Ermessen Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung gilt eine Frist von zwei Wochen.

7. Anforderungen an die Anträge

Bei der Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten. Weitere für die Antragstellung notwendige Unterlagen sind auf der entsprechenden Internetseite¹ genannt. Diese müssen für die Antragstellung im pdf-Format über das Internet-Portal eingereicht bzw. hochgeladen werden.

8. Anforderungen an geförderte Ladeinfrastruktur

8.1 Kennzeichnung

¹ <http://www.elektromobilitaet-bayern.de/foerderung>

Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind gut sichtbar mit weißem Elektroauto-Symbol nach § 39 Absatz 10 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu kennzeichnen.

An der Ladestation selbst muss das Logo des Fördermittelgebers sichtbar angebracht sein. Ein entsprechender Aufkleber wird mit dem Förderbescheid an die Zuwendungsempfänger versandt.

8.2 Technische Anforderungen an den Ladepunkt

Die in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457) genannten Vorgaben zu den Steckerstandards für Normallade- und Schnellladepunkte gelten für alle über diesen Förderaufruf geförderten Ladepunkte.

8.3 Remotefähigkeit

Ergänzend zu den Anforderungen aus Nr. 6.1 der Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0“ kann für Ladeinfrastruktur mit mehreren Ladepunkten (z.B. auf Parkplätzen, in Parkhäusern) die Remotefähigkeit auch über ein übergreifendes System (z.B. in Kombination mit Energie- und Lastmanagementsystem) sichergestellt werden. Außerdem muss die Eintragung in mindestens einen elektronischen Ladesäulennavigator (wie z.B. Ladeatlas Bayern, lemnet, plugsurfing), einschließlich Übermittlung der Echtzeit-Statusinformationen, erfolgen.

8.4 Netzanschlussbedingungen

Der jeweilige Ladesäulenbetreiber muss am gewählten Standort dafür Sorge tragen, dass die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers eingehalten werden.

8.5 Betrieb und Wartung

Der Betrieb der Ladestationen muss zu den vom Antragsteller angegebenen Zeiten (vgl. Förderrichtlinie Nummer 6.4) gewährleistet sein. Die Verantwortung hierfür liegt beim Betreiber. Für die sachgemäße Wartung ist der Ladestationsbetreiber verantwortlich. Dabei sind sowohl die Richtlinien der Hersteller als auch die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

8.6 Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) stammen und darf nicht EEG-gefördert sein. Er kann entweder über einen entsprechenden Stromliefervertrag, für den vom Stromlieferanten Herkunftsnachweise beim Umweltbundesamt entwertet werden, oder aus Eigenerzeugung vor Ort (z. B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) bezogen werden.

Auch bei Nutzung von vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom muss die Stromabgabe witterungs- und zeitunabhängig gewährleistet sein.

Soweit der Strom verkauft werden sollte, müssen sich die gesamten Ladekosten (Strom sowie mögliche zusätzliche Kostenkomponenten) an den regionalen Kosten für öffentlich zugängliche Ladepunkte orientieren. Darüber hinaus sind in diesem Fall die rechtlichen Vorgaben einzuhalten (z. B. Eichrecht, Preisangabenverordnung).

9. Anforderungen an die Berichterstattung

Während der Mindestbetriebsdauer der Ladestation von 6 Jahren ist jeweils zum 1. Februar in digitaler Form an die Bewilligungsstelle nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid Bericht zu erstatten. Dazu wird über die Internetseite der Bewilligungsstelle ein digitales Template für die Antragsteller zur Verfügung gestellt.

Die Daten können der Nationalen Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie GmbH im Rahmen der bundesweiten Auswertung zur Ladeinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

Diese Berichte enthalten unter anderem Angaben:

- zu Standort, Kosten, Zugang und Abrechnung, Ladeleistung, Ausstattung, Netzanschluss
- zur Auflistung aller Ladevorgänge hinsichtlich Dauer, Strommenge und gewählter Authentifizierung
- zur Verfügbarkeit und Bestätigung des kontinuierlichen Betriebs

10. Ansprechpartner

Die Ansprechpartner für Fragen zur Förderrichtlinie bei der Bewilligungsstelle sind unter Tel.-Nr.: 0800/ 0268724 oder E-Mail: elektromobilitaet@bayern-innovativ.de zu erreichen.